

Stiften.

Informationen aus der Stiftungswelt der
Kreissparkasse Heilbronn

Inhalt

Stiftungspraxis	02
Stiftungswissen	03-05
Stiftungen stellen sich vor	06
Veranstaltungen	07
Stiftungsmanagement/ Impressum.....	08

74 % der rechts-
fähigen Stiftungen sind vor
Ort oder in der Region aktiv.

82 % der rechts-
fähigen Stiftungen werden zu
Lebzeiten der Stifter errichtet.

Am **1.1.2021** hat Baden-Württemberg
eine Klimaschutzstiftung mit einem Kapital von

49,5 Millionen Euro gegründet.

Mehr als **73 %** der
befragten rechtsfähigen Stif-
tungen vom Bundesverband
Deutscher Stiftungen wollen
ein Stiftungsregister.



Stiftungspraxis

Stiftungen – noch aktuell?

Im Interview spricht Bernhard Steck, Vorstand Privatkundengeschäft der Kreissparkasse Heilbronn, über die gesellschaftliche Bedeutung von Stiftungen.

Herr Steck, wie kamen Sie das erste Mal näher mit einer Stiftung in Berührung?

Bernhard Steck: Das ist schon sehr lange her – vor rund 30 Jahren. Schon bevor ich Vorstand bei der Kreissparkasse Heilbronn wurde, habe ich einige namhafte Stiftungen aus der Region Heilbronn als Kunden betreut und durfte auch noch den einen oder anderen Stifter oder Stifterin persönlich kennenlernen. Menschen, die Vermögen für einen guten Zweck weggeben, haben mich schon immer beeindruckt.

Gibt es für Sie den typischen Stifter oder die typische Stifterin?

Steck: Alle machen durch ihre Stiftung ein wertvolles Geschenk an die Zukunft. Sie machen sich Gedanken, wie sie langfristig und nicht nur einmalig durch eine Spende Gutes für die Gesellschaft tun können und damit auch die eigenen Werte zu erhalten. Aber die Biographien und Motive der Stifter sind natürlich sehr unterschiedlich – und daher kommt auch die große Vielfalt an Stiftungen.

Was hat Sie motiviert, in einer Stiftung als Stiftungsrat mitzuarbeiten?

Steck: Als ich gefragt wurde, in der Arnfried und Hannelore Meyer-Stiftung als Stiftungsrat mitzuwirken, empfand ich das als große Ehre.

Gerne engagiere ich mich mit meiner Erfahrung, meinem Netzwerk und meiner Zeit, um damit den Stifterwillen und den Stiftungszweck zu unterstützen.

Sie verantworten das Vorstandsressort Privatkunden. Welche Rolle spielen hier Stiftungen?

Steck: Stiftungen unserer Kunden sind sehr wichtig für uns – passen Sie doch perfekt zu dem eigenen Stiftungsengagement der Kreissparkasse Heilbronn. 2012 haben wir die Abteilung Stiftungs- und Generationenmanagement gegründet. Seitdem hat sich die Anzahl der betreuten Stiftungen auf rund 140 mehr als verdoppelt. Da wir unsere Kunden auch bei Fragen zur Vermögensnachfolge begleiten, wissen wir, dass aktuell rund 40 weitere Stiftungen über uns per Tod gegründet werden. Es freut mich, dass wir nicht nur für die Vermögen ab einer Million Euro eine Stiftungslösung parat haben, sondern bereits ab 50.000 Euro. Das passt zu uns.

Zum Abschluss: Sind Stiftungen noch aktuell?

Steck: Eindeutig ja, schließlich entstehen sie aus einem hohen Maß an Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Auch wenn die Vermögensverwaltung angesichts niedriger Zinsen auf den ersten Blick aktuell



vielleicht unattraktiv erscheinen mag. So sollte die Anlage des Stiftungsvermögens nicht mehr nur aus Zinssparpieren bestehen und die Umsetzung des Stiftungszwecks sowie die Art der Stiftung müssen zusammenpassen – für die Beratung von Stiftungen und Stiftungsinteressierten haben wir zwei Spezialistinnen im Haus. Wie wichtig Stiftungen sind, hat sich einmal mehr in den aktuellen Krisensituationen – Corona und Hochwasser – gezeigt: Stiftungen sind unabhängig von Konjunktur und Politik, haben oft kurze Entscheidungswege und sind deshalb wertvoll.

Stiftungswissen

Stiftungsrechtsreform

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts wurde nach sieben Jahren Verhandlung am 24. Juni 2021 verabschiedet und wird zum 1. Juli 2023 in Kraft treten. Der Kern des neuen Rechts besteht in einem bundeseinheitlichen Stiftungsrecht, einer Gesamtrechtsnachfolge bei Zusammenlegung und einem Stiftungsregister.

Die wichtigsten Inhalte haben wir für Sie zusammengestellt:

Bundeseinheitliches Stiftungsrecht

Die 16 unterschiedlichen Landesstiftungsrechte werden abgelöst durch ein bundesweit einheitliches Stiftungsrecht, das im BGB in den §§ 80 ff verankert ist. Dies bedeutet für Stiftungen mehr Rechtssicherheit und Transparenz, zum Beispiel bei der Anerkennung, Satzungsänderung oder auch bei Sitzverlagerungen.

Vermögensregelungen § 83b ff BGB

- Künftig ist im Jahresabschluss zu unterscheiden, ob es sich um Grundstockvermögen (Vermögen bei Gründung) oder um sonstiges Vermögen (Zustiftungen, Spenden) handelt.
- Für den Kapitalerhaltungsgrundsatz gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Hier ist der Stifterwille entscheidend, der vorgibt, ob das Kapital nominal, real oder gegenständlich zu erhalten ist. Im Zweifelsfall erfolgt eine Auslegung aufgrund der Gründungssatzung.
- Umschichtungsgewinne dürfen weiterhin für die Zweckverwirklichung verwendet werden, sofern dies nicht in der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Haftung § 84a BGB

- Die „Business Judgement Rule“ wird eingeführt. (Siehe hierzu FAQ auf Seite 4)
- Der Stifter kann in der Satzung eine Haftungsbeschränkung für die Organe vereinbaren.

Satzungsänderungen § 85 BGB

Der historische und mutmaßliche Stifterwille bei Stiftungsgründung hat weiterhin Bestand. Ergänzend gilt die Annahme, dass der Stifter an der Fortentwicklung seines Stifterwillens interessiert ist, wenn sich die Umstände ändern. Beispiel sind die Anpassung der Vermögensanlagestrategie oder Beschlussfassung über digitale Medien anstelle von Präsenzsitzungen.

Bei der Satzungsänderung wird mit einer Dreistufigkeit vorgegangen:

- Sehr schwierig: Änderung von Stiftungszweck oder Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung gem.

§ 85, Abs.1 Satz 3 BGB nur, sofern die bisherige Satzung heute nicht mehr genehmigungsfähig (!) wäre.

- Leichter: Name, Sitz, Zweckverwirklichung und Vermögensanlage sind möglich, wenn sich diese wesentlich verändern.
- Einfach: bei organisatorischen Fragen, wie zum Beispiel Beschlussfassung, Gremien, Haftungserleichterung der Organe.

Notleidende Stiftungen

- Auflösung, Zulegung, Zusammenlegung nach § 86 ff BGB nur als absolute Ultima Ratio.
- Zulegung und Zusammenlegung (Gesamtrechtsnachfolge) erfordert die Übereinstimmung mindestens eines Stiftungszwecks und nicht mehr aller Zwecke und kann in der Satzung ausgeschlossen werden.

Stiftungsregister

Ab dem 1. Januar 2026 wird ein bundeseinheitliches Stiftungsregister mit Publizitätswirkung eingeführt, das als Nachweis der Vertretungsmacht gilt. Die Stiftung gilt dann als Rechtsmarke und muss in Zukunft einen Rechtsformzusatz führen.

Noch offene Punkte

- Geregelt wurde noch nicht, welcher Rechtszusatz bei Stiftungsmischformen geführt werden muss.
- Es gibt im Moment noch eine doppelte Meldepflicht für Stiftungen, sowohl im Stiftungsregister als auch im Transparenzregister. Da das Transparenzregister das Geldwäschegesetz betrifft, kann diese Meldepflicht nicht einfach gestrichen werden. Ziel ist eine Vereinfachung.

Was sollten Stiftungen jetzt tun?

Alle Stiftungen sollten überprüfen, ob vor Inkrafttreten des neuen Rechts Strukturentscheidungen umzusetzen sind und eventuell in einer Satzungsänderung klargestellt werden sollten.

Stiftungswissen

FAQ – wichtige Begriffe in aller Kürze



Business Judgement Rule

Sie beschreibt den Umfang des unternehmerischen Entscheidungsspielraums von Geschäftsführern und Vorständen und neu auch von Stiftungsorganen, der nicht gerichtlich überprüfbar ist.

Danach handeln Stiftungsorgane immer dann pflichtgerecht, wenn sie unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben annehmen dürfen, dass sie auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung entscheiden. Eine Pflichtverletzung liegt danach nicht vor, wenn Vorgaben, zum Beispiel aus der Satzung, berücksichtigt werden und Entscheidungen aufgrund ausreichender, nachvollziehbarer Informationen getroffen und dokumentiert werden.

Gesamtrechtsnachfolge

Übergang verschiedener Rechte und Pflichten einer (juristischen) Person auf eine andere (juristische) Person. Diese gilt dann als Rechtsnachfolgerin. Der Übergang der Rechte und Pflichten findet hier in einem Akt der Gesamtheit statt - im Gegensatz zur Einzelrechtsnachfolge.

Kapitalerhalt

Stiftungen haben ihr Grundstockvermögen grundsätzlich zu erhalten.

Die wesentlichen Formen des Kapitalerhalts sind:

- **Nominaler Kapitalerhalt:** Wert des Stiftungsvermögens vermindert sich gegenüber dem am vorherigen Stichtag festgestellten Wert nicht.
- **Realer Kapitalerhalt:** Das Stiftungsvermögen wird inklusive Inflationsausgleich erhalten, so dass die Grundlage zur Sicherung der Ertragskraft des Vermögens gegeben ist.
- **Gegenständlicher Erhalt:** Bestimmte, auch physische Vermögenswerte einer Stiftung müssen erhalten bleiben, zum Beispiel Kunstgegenstände, definierter Aktienbestand ohne Vermögensumschichtungen.

Umschichtungsrücklage

Ein Umschichtungsgewinn wird erzielt, wenn ein Vermögensgegenstand zu einem gegenüber dem Bilanzansatz höheren Preis veräußert wird. Man spricht hierbei auch von der Realisierung stiller Reserven. Dies kann zum Beispiel bei Aktien oder Immobilien der Fall sein.

Zulegung

Eine oder mehrere Stiftungen gehen in eine bestehende Stiftung über. Dabei erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung, ihr Vermögen wird an die bestehende Stiftung übertragen.

Zusammenlegung

Zwei oder mehrere Stiftungen werden in eine neu zu gründete Stiftung vereint. Dabei erlischt die Rechtspersönlichkeit der bisherigen Stiftungen und ihr Vermögen wird auf die neu gegründete Stiftung übertragen.

Auslagenersatz / Vergütung

Sind Organmitglieder gemäß Satzung ehrenamtlich tätig, dürfen sie lediglich einen Auslagenersatz wie beispielsweise Fahrt- oder Kopierkosten erhalten.

Eine Aufwandsentschädigung oder auch pauschale Vergütung, zum Beispiel in Form einer Ehrenamtszuschale (derzeit EUR 840 p.a.), sind in der Satzung zu regeln. Hierbei ist zu beachten, dass diese Vergütung zusammen mit den sonstigen Verwaltungskosten einen bestimmten Anteil der Erträge, in der Regel maximal 20-35 %, nicht überschreitet – ansonsten ist die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährdet.

Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Ein Drittel aus den Überschüssen der Vermögensverwaltung sowie 10 % der Spenden und 10 % aus dem Jahresergebnis des Zweckbetriebs und/oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs können pro Jahr in eine freie Rücklage gestellt werden. Ein Verlust aus der Vermögensverwaltung mindert die Bemessungsgrundlage dabei nicht. Wird in einem Jahr keine freie Rücklage gebildet, kann die Dotierung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden. Die freien Rücklagen dürfen zeitlich unbegrenzt vorgetragen, für den Stiftungszweck verwendet oder ins Stiftungskapital übernommen werden.

Familienstiftung

Eine Familienstiftung ist nicht gemeinwohlorientiert, sondern privatnützig und dient in der Regel der Absicherung von eigenen Familienangehörigen (Destinatären) durch monatliche oder jährliche Zahlungen aus den mit dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Erträgen. Vorrangiges Ziel ist in der Regel, das Vermögen zusammenzuhalten, vor Zersplitterung, zum Beispiel durch weitere Erbgänge oder externe Ansprüche, zu schützen und Angehörige zu unterstützen. Eine Gemeinnützigkeit und damit Steuerbefreiung der Stiftung nach der Abgabenordnung ist nicht gegeben.

Die Übertragung des Vermögens in eine Familienstiftung unterliegt der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung von Freibeträgen, die vom Verwandtschaftsverhältnis der Begünstigten zum Stifter abhängen. Darüber hinaus fällt alle 30 Jahre Erbschaftsteuer an.

Haftungsprivileg – Anpassung an die erhöhte Ehrenamtszuschale

Am 6. April wurde nun auch die Haftungsprivilegierung für Organmitglieder auf 840 Euro angehoben (Ehrenamtszuschale).

Die Ehrenamtszuschale beträgt bereits mit den Neuregelungen des Gemeinnützigkeitsrechts seit 1. Januar 2021 840 Euro anstelle der bisherigen 720 Euro.

Stiftungen stellen sich vor

Friedlinde und Peter Thießen-Stiftungsfonds

Nach dem Tod von Friedlinde Thießen im Mai 2020 wurde der Friedlinde und Peter Thießen-Stiftungsfonds gegründet.

Friedlinde und Peter Thießen waren lange verheiratet und haben bereits sehr frühzeitig gemeinsam in einem Erbvertrag festgelegt, was nach ihrem Tod mit ihrem Vermögen geschehen soll.

Der frühe Tod ihres Ehemanns hat Friedlinde Thießen veranlasst, intensiv darüber nachzudenken, wer ihr – innerhalb und außerhalb der Familie – nahesteht und wen sie mit dem gemeinsam mit ihrem Ehemann aufgebauten Vermögen nach ihrem Tod bedenken möchte. Ein besonderes Anliegen war ihr vor allem die Darmkrebsforschung zu fördern.

Brigitte Krüger, Abteilungsleiterin Stiftungs- und Generationenmanagement, hat sie bei der Umsetzung ihres Vorhabens beraten und begleitet. In ihrem neuen notariellen Testament hat sie im Jahr 2014 verfügt, dass mit einem

großen Anteil ihres Nachlasses der Friedlinde und Peter Thießen-Stiftungsfonds, den die Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heilbronn verwalten soll, errichtet wird. Nach dem Tod der Stifterin hat auf Anordnung von Friedlinde Thießen im Testament die Kreissparkasse Heilbronn als Testamentsvollstreckerin das Testament umgesetzt, Vermächtnisse und Erbeinsetzungen erfüllt und den Friedlinde und Peter Thießen-Stiftungsfonds errichtet – so, wie die Stifterin dies in einer Satzung zuvor festgelegt hat.



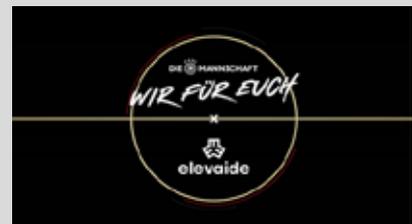
Friedlinde Thießen

Nun unterstützt dieser auf Dauer die Darmkrebsforschung und leistet einen Beitrag, um Leid zu lindern.

Stiftung der Mannschaft: „Wir für Euch“

Eine neue Fußballstiftung, hinter der die gesamte deutsche Nationalmannschaft steht:

Gegründet wurde die Stiftung nicht von den Spielern, sondern von dem Team hinter der Mannschaft (wie Teammanager, Betreuer, usw).



Diese Stiftung hat gegenüber den anderen Fußballstiftungen ein neues Konzept, durch das diese auf Ewigkeit angelegte Stiftung solange bestehen wird, wie es eine deutsche Fußballnationalmannschaft gibt. Die Spieler selbst treten nicht als Stifter, sondern als Spender auf. Dabei wirken sie über das Bereitstellen von Geldern hinaus, indem Sie sich mit ihrer Vorbildfunktion für verschiedene Projekte engagieren. Sie sind sich ihrer Privilegierung bewusst.

- Der Stiftungszweck orientiert sich an Art. 25 der UN-Menschenrechtscharta, der jedem Menschen das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard garantieren soll.
- Im Stiftungsrat sind stets aktuelle Fußballnationalspieler vertreten.

Rückblick

Stiftungen – das Rad dreht sich weiter....

Online-Stiftungsveranstaltung am 21. April 2021

Referenten:

Simon Klein, Portfoliomanager der Vermögensverwaltung der Kreissparkasse Heilbronn
 Brigitte Krüger, Abteilungsleiterin Stiftungs- und Generationenmanagement

Auch die Stiftungen sind durch die Corona-Pandemie seit März 2020 mit vielfältigen und bisher unbekanntenen Hürden konfrontiert.

Den Fokus der Online-Vortragsveranstaltung haben wir auf das Stiftungsvermögen gelegt.

Simon Klein stellte in seinem Vortrag die besonderen aktuellen Herausforderungen und Fragestellungen für die Vermögensanlage vor – er ging neben der langanhaltenden Niedrigzinsphase unter anderem auf Wandel und Perspektiven einzelner Branchen und Regionen sowie aktuelle Inflationserwartungen ein. Mit jahrzehntelanger Kapitalmarkterfahrung zeigte Simon Klein zum Abschluss seines Vortrags Grundlagen des Asset-Managements auf und wies darauf hin, welche Fehler bei der Vermögensverwaltung auf jeden Fall vermieden werden sollten: mangelnde Diversifikation, blinder Herdentrieb, Emotionalität, Confirmation Bias (selektive Wahrnehmung) und Home Bias (Konzentration auf Heimatwerte).

Brigitte Krüger stellte anschließend in Kurzform die zum Jahresende 2020 verabschiedeten Änderungen zum Gemeinnützigkeitsrecht und Transparenzregister sowie den Verhandlungsstand zur Stiftungsrechtsreform dar.

Veranstaltungen

Die nächste Stiftungsveranstaltung ist in Planung.

Näheres dann unter www.stifterforum-hn-franken.de

Sie möchten mehr rund um das Thema Stiften erfahren?

Dann schicken Sie uns einfach die ausgefüllte Rückantwortkarte per Post zurück.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen auch persönlich zur Verfügung.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der nächsten Seite.

JA, bitte senden Sie mir künftige Ausgaben von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“.

Ich möchte „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“ abbestellen.

Zur Erfüllung unserer Informationspflicht: Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.sparkasse-heilbronn.de/datenschutz

Ich bin/Wir sind mit der Speicherung/Verarbeitung meiner/unserer Daten zum Zwecke

der Zusendung von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt der Kreissparkasse Heilbronn“

von Einladungen zu Veranstaltungen im Stiftungsbereich einverstanden.

Datum/Name/n Unterschrift/en _____

Ihr Stiftungs- und Generationenmanagement

Die Nachfolge in Ihrem Sinne gestalten

Vermögen für die kommende Generation absichern, Werte schon zu Lebzeiten übertragen oder ein Testament errichten, das zu Ihren persönlichen Vorstellungen passt – mit Ihnen gemeinsam entwickeln wir dafür das passende Konzept.

Gutes tun, gesellschaftliche Verantwortung übernehmen – Stiftungen mit individuellem Stiftungszweck konzipieren wir als Baustein in Ihrer persönlichen Nachfolgeplanung – von der Stiftungsgründung bis zur Anlage des Stiftungsvermögens.

Das Leistungsspektrum unseres Stiftungs- und Generationenmanagements:

- Vermögensnachfolge
- Testamentsvollstreckung
- Absicherung der Hinterbliebenen
- Vollmachten und Verfügungen
- Stiftungen

Sollte im Rahmen unseres Angebots eine rechtliche oder steuerliche Beratung erforderlich werden, ziehen wir Ihren Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar oder einen Berater aus unserem Netzwerk hinzu.

Das Team Stiftungs- und Generationenmanagement der Kreissparkasse Heilbronn steht allen Stiftungsinteressierten jederzeit in allen Fragen rund um die Nachlassregelung, Stiftungsgründung und Stiftungsbetreuung zur Seite.



Absender:

Name _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____



Kreissparkasse Heilbronn
395 Stiftungsmanagement
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn

Impressum

Herausgeber:
Kreissparkasse Heilbronn
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn
Telefon 0800 1620500
E-Mail info@ksk-hn.de
www.ksk-hn.de

Stand: September 2021

Erscheinungsrhythmus: 2x im Jahr

Redaktion, Design & Layout:
Stiftungsmanagement,
Abteilung Kundenkommunikation

Auflage: 900 Exemplare

Bildnachweis:
Kreissparkasse Heilbronn,
shutterstock